

Criminal Compliance: Vermeidung strafbaren Verhaltens in Unternehmen und Früherkennung von Risiken

Webinar

CRIMINAL COMPLIANCE: VERMEIDUNG STRAFBAREN VERHALTENS IN UNTERNEHMEN UND FRÜHERKENNUNG VON RISIKEN

Organisatorisches

- Dieses Webinar wird aufgezeichnet und über die Website von KWR abrufbar sein.
- Die Präsentation wird Ihnen nach dem Webinar zur Verfügung gestellt.
- Bitte nutzen Sie die Chatfunktion für Fragen und Kommentare.
- Die Teilnehmer:innen werden stumm geschaltet, bitte deaktivieren Sie diese Funktion nicht.
- Dieses Webinar wird ca 1 Stunde dauern.

I. Welche Präventivmaßnahmen in Unternehmen zur Verhinderung strafbaren Verhaltens sind zu empfehlen?

- Compliance-Risikoanalyse
 - welche strafrechtlichen Risiken bestehen im konkreten Unternehmen?
 - intern oder durch externe Experten
 - Regelmäßige Wiederholung
- Compliance-Leitfäden
 - Schriftliches Regelwerk für Mitarbeiter (Verhaltenskodex)
 - klar und einfach verständlich
 - Anpassungen/Aktualisierungen bei Gesetzesänderungen
- Compliance-Beauftragter
 - Ansprechpartner für Compliance-Fragen
 - entweder Mitglied der Unternehmensleitung oder eigene Zuständigkeit eines Mitarbeiters oder einer Abteilung

I. Welche Präventivmaßnahmen in Unternehmen zur Verhinderung strafbaren Verhaltens sind zu empfehlen?

- Compliance Management System
 - Mehr-Augen-Prinzip
 - Transparenz und Dokumentation
 - Zusammenarbeit und Kommunikation unterschiedlicher Unternehmensbereiche optimieren
 - Personalauswahl – Strafbarkeitsrisiken bei Bewerbern identifizieren
 - Personal- und Aufgabenrotation
 - Schulungen für neue Mitarbeiter und bestehende Belegschaft
 - Vorleben von Compliance-Regeln durch Führungsebene
 - Reaktion auf Fehlverhalten

II. Wie können Risiken frühzeitig erkannt werden?

- Hinweisgebersystem (Whistleblower-Richtlinie, HschG)
 - Förderung interner Hinweise strafbaren Verhaltens durch Mitarbeiter
 - Schutz von Hinweisgebern
- Interne Kontrollsysteme (§§ 22 Abs 1 GmbHG und § 82 AktG)
 - Kontrolle von Abrechnungen und Rechnungslegungsverpflichtungen
 - Schutz des Unternehmensvermögens
 - Verhinderung und Aufdeckung von fiktiven Transaktionen und Scheinrechnungen
- Monitoring und Reporting
 - Überprüfung der Effektivität der Schulungen und des Umgangs mit vorliegenden Verstößen
 - Prüfung der Aktualität der Compliance-Vorgaben
 - Jährliche Compliance-Reports

III. Auf die Verhinderung welcher strafrechtlichen Delikte ist besonders zu achten?

- Korruptionsdelikte (§§ 304 ff StGB)
 - Bestechung, Vorteilsgewährung
 - Bestechlichkeit, Vorteilsannahme
- Geschenkkannahme von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB)
- Vermögensdelikte
 - Untreue (§ 153 StGB)
 - Betrug (§ 146 StGB)
- Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 153c StGB)
- Organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB)

III. Auf die Verhinderung welcher strafrechtlichen Delikte ist besonders zu achten?

- Kridadelikte
 - Betrügerische Krida (§ 156 StGB)
 - Begünstigung von Gläubigern (§ 158 StGB)
 - Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB)
- Bilanzdelikte (§§ 163a ff StGB)
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen in Vergabeverfahren (§ 168b StGB)
- Fahrlässigkeitsdelikte durch Organisationsverschulden
 - fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB)
 - fahrlässige Tötung (§ 80 StGB)
 - Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB)

IV. Welche strafrechtlichen Verantwortlichkeiten haben das Unternehmen, Entscheidungsträger und Mitarbeiter?

- Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen (sogenannten „Verbänden“) nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) bei strafbaren Handlungen von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern
- anwendbar auf Kapital- und Personengesellschaften, Vereine und Kammern oder Gebietskörperschaften (bei den letzteren Beiden nur bei nichthoheitlicher Tätigkeit)
- keine Anwendbarkeit auf Einzelunternehmer
- Voraussetzung für die Anwendbarkeit des VbVG ist ein **Konnex** der strafbaren Handlung zum Verband:
 - Begehung der strafbaren Handlung durch einen Entscheidungsträger (zB Vorstand oder Geschäftsführer) oder Mitarbeiter sowie
 - Begünstigung des Verbandes oder Verletzung von Pflichten, die den Verband treffen und die strafbare Handlung ermöglicht haben
- Einerseits individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Entscheidungsträgers/Mitarbeiters, andererseits Verantwortlichkeit des Verbandes (Verhängung von Verbandsgeldbußen im Falle der Verurteilung)

V. Wie ist im Verdachtsfall/ bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu reagieren?

- Rasche Hinzuziehung eines Rechtsbeistands
- Vernehmungen vor der Kripo nur nach Akteneinsicht und unter Begleitung durch einen Rechtsbeistand!
- Aktive Mitwirkung am Ermittlungsverfahren
 - Regelmäßige Akteneinsicht
 - Vorlage von Unterlagen zur Entkräftung der Vorwürfe
 - Kontakt zu StA und Kripo
- Interne Untersuchungen zur Aufklärung der Straftat
- Schriftliche Stellungnahmen/ Vernehmungen von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern unter Begleitung durch einen Rechtsvertreter

VI. Was ist im Falle einer Hausdurchsuchung zu beachten?

- Umgehende Verständigung eines Rechtsbeistands
- Verdachtslage in Erfahrung bringen – Hausdurchsuchungsanordnung aushändigen lassen
- Strukturierten Ablauf der Durchsuchung gewährleisten (Begleitung von Ermittlungsbeamten)
- HD-Anordnung genau lesen – ist die Sicherstellung der jeweiligen Dokumente durch die Anordnung gedeckt?
- Kopie der sichergestellten Unterlagen/Daten anfertigen
- Eventuell Widerspruch gegen Sicherstellung erheben (bei Hausdurchsuchungen bei Berufsheimnisträgern)
- Nach Durchsuchung Rechtsmittelmöglichkeiten erörtern (Einspruch/Beschwerde)

Mag. Simone Marxer

Rechtsanwältin

SPEZIALISIERUNG

Wirtschaftsstrafrecht, Compliance

AUSBILDUNG

Universität Wien (Mag. iur 2014), Rechtsanwaltsprüfung
mit Auszeichnung (2018)

SPRACHEN

Deutsch, Englisch, Slowakisch



+43 1 24500-3135



simone.marxer@kwr.at

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**